

Wie sich aus dem Wortlaut von Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie ergebe, werde dort ein System der vorherigen Genehmigung der Netztarife oder jedenfalls der Methode für deren Berechnung verlangt. Schweden habe ausdrücklich erklärt, dass die derzeitige schwedische Regelung für die Berechnung der Netztarife sowie die Kriterien, die die Netztarife erfüllen müssten, auf einem System der nachträglichen Kontrolle aufbaue, dass aber eine Untersuchung im Gange sei, ob ein neues System einer vorherigen Genehmigung eingeführt werden solle, und dass dem Reichstag im Juni 2008 ein entsprechender Vorschlag vorgelegt werden könne.

Auf Grund dieser Umstände ist die Kommission der Auffassung, dass Schweden die Richtlinie 2003/54/EG, insbesondere deren Art. 15 Abs. 2 Buchst. b und c und Art. 23 Abs. 2 Buchst. a, nicht ordnungsgemäß in sein nationales Recht umgesetzt habe.

(¹) ABl. L 27, S. 20.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif du Grand-Duché de Luxembourg eingereicht am 26. Juni 2008 — Miloud Rimoumi und Gabrielle Suzanne Marie Prick/Ministre des affaires étrangères et de l'immigration

(Rechtssache C-276/08)

(2008/C 236/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif du Grand-Duché de Luxembourg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Miloud Rimoumi und Gabrielle Suzanne Marie Prick

Beklagter: Ministre des affaires étrangères et de l'immigration

Vorlagefrage

Sind Art. 2 Abs. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG zur Änderung der Verordnung

(EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (¹) dahin auszulegen, dass sie nur Familienangehörige erfassen, die diesen Status vor dem Zeitpunkt erlangt haben, zu dem der Unionsbürger, den sie zu begleiten oder dem sie nachzuziehen beabsichtigen, sein ihm in Art. 39 EG verliehenes Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, oder dass im Gegenteil jeder Unionsbürger, der sein Recht auf Freizügigkeit ausübt und sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, niedergelassen hat, das Recht hat, einen Familienangehörigen nachziehen zu lassen, ohne dass letzterer einer Voraussetzung hinsichtlich des Zeitpunkts des Erwerbs dieses Status unterworfen ist?

(¹) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 30. Juni 2008 — Société Moteurs Leroy Somer/Société Dalkia France, Société Ace Europe

(Rechtssache C-285/08)

(2008/C 236/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Société Moteurs Leroy Somer

Beklagte: Société Dalkia France, Société Ace Europe